

Zollbestimmungen

Die Zollbestimmungen:

- **Folgende Waffen dürfen nicht mitgeführt werden:**
 - Alarmwaffen
 - Feuerwaffen
 - Gaspistolen
 - Katapulte
 - Klappmesser mit mehr als 1 Schneide, und 28 cm Gesamtlänge oder länger
 - Knüppel, Schub- und Stechwaffen (wie Messer, Schlagringe und Schwerter)
 - Messingschnallen
 - Munition
 - Ninjasterne
 - Nuklearwaffen
 - Pfefferspray
 - Pfeile und Bogen
 - Schlagseile
 - Schlagstöcke
 - Softair-Ausrüstung
 - Spielzeugwaffen und Waffenattrappen
 - Verteidigungssprays

- **Folgende Drogen sind absolut verboten und dürfen weder ein- noch ausgeführt werden:**
 - Barbiturate und Opiate
 - Haschisch
 - Heroin
 - Kokain
 - Medikamente mit Inhaltsstoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen
 - Codeinhaltige Medikamente sind gesetzlich verboten
 - Vorprodukte oder Rohstoffe, aus denen Drogen produziert werden können

- **Grundsätzlich ist die Einfuhr von Pflanzen und Tieren, sowie tierischen Produkten verboten und nur mit Sondergenehmigung möglich. Also das mit Wurst belegte Brötchen ist ebenso verboten.**

- **Personen unter 17 Jahren dürfen weder Alkohol noch Tabakwaren mitführen.**

- **Personen ab 17 Jahren dürfen mitführen:**
 - 110 Liter Bier
 - 90 Liter Wein, davon höchstens 60 Liter Schaumwein
 - 20 Liter angereicherter Wein, wie Sherry oder Portwein bis 22%vol.Alkohol
 - 10 Liter Spirituosen, wie Whisky, Cognac, Gin über 22%vol.Alkohol
 - 800 Zigaretten
 - 400 Zigarillos (Zigarren mit einem maximalen Gewicht von 3 Gramm pro Stück)
 - 200 Zigarren
 - 1 Kilogramm Rauchtobak (Wasserpfeifentobak ist ebenfalls enthalten)

- **Geld darf bis zu einem Höchstwert von 9.999,-- € ein- und ausgeführt werden ohne es deklarieren zu müssen. AB 10.000,-- € besteht Deklarationspflicht.**